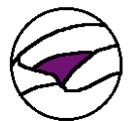


1. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Bad Segeberg "Gartenquartier Niendorfer Rondell" Kreis Segeberg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister
Lübecker Straße 9
23795 Bad Segeberg

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freibiologen.de

11. November 2016

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	7
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	8
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	11
4.1 Fischotter	11
4.2 Haselmaus	11
4.3 Fledermäuse	13
4.4 Europäische Brutvogelarten	14
4.5 Amphibien und Reptilien	15
4.6 Sonstige Tierarten.....	15
4.7 Vegetation und Flora.....	15
5. Konfliktanalyse.....	18
5.1 Fledermäuse Lokalpopulation	18
5.1.1 Ausgangssituation	18
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	18
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	18
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	19
5.1.5 Fazit.....	19
5.2 Fledermäuse Durchzieher.....	19
5.2.1 Ausgangssituation	19
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	21
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	21
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	21
5.2.5 Fazit.....	22
5.3 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten	22
5.3.1 Ausgangssituation	22
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	22
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	23
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	23
5.3.5 Fazit Artenschutz.....	23
6. Fristen und Maßnahmen	24
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen	24
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel.....	24
6.1.2 Lichtemission.....	24
7. Konsequenzen für die Planung.....	25

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	25
7.2 Minimierung der Beleuchtung	25
7.3 Gehölze und Grünanlagen	25
8. Literatur	26

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der 1. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Bad Segeberg "Gartenquartier Niendorfer Rondell" im Kreis Segeberg eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Es wurde Vorkommen von Tierarten anhand der Habitate eingeschätzt. Bei den Fledermäusen wurde das überregionale Wintervorkommen in der Segeberger Kalkhöhle einbezogen.

Zu Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG müssen Baufristen eingehalten werden sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Segeberg beabsichtigt die 1. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 "Gartenquartier Niendorfer Rondell" durchzuführen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten und Habitate wurde am 11.10.16 durchgeführt.

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind der Verlust von bisher unbebauter Grünfläche und die Umgestaltung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches. Von Bedeutung sind ebenso die zu erwartenden Lichtemissionen.

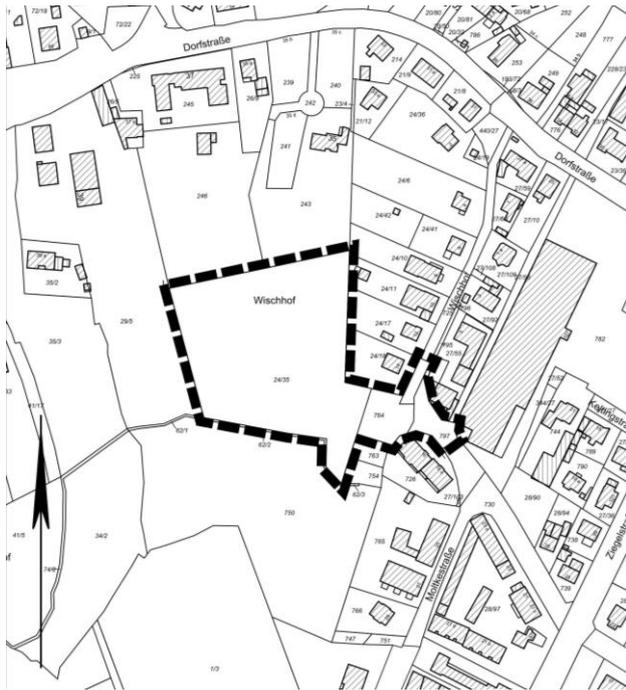


Abb. 1. Geltungsbereich



LAGEPLAN M. 1:500

Abb. 2. Planentwurf



O.Grell. 11.10.16. Ansicht Plangebiet, die Gehölze liegen außerhalb

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphasen könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Lichtemissionen und allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Das Plangebiet weist Brombeerhecken auf, die als Haselmaus-Habitate geeignet erscheinen (s. u. Foto), diese Habitate liegen jedoch überwiegend außerhalb des Eingriffsgebietes. Hinweise für ein Vorkommen unmittelbar im Plangebiet bestehen nicht (LLUR 2016). Es wurden keine Kobel gefunden. Das Plangebiet ist durch Urbanisation weitgehend isoliert und offensichtlich nicht von der Haselmaus besiedelt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus					
Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



O. Grell. 11.10.16. Brombeerhecke am Rand des Plangebietes

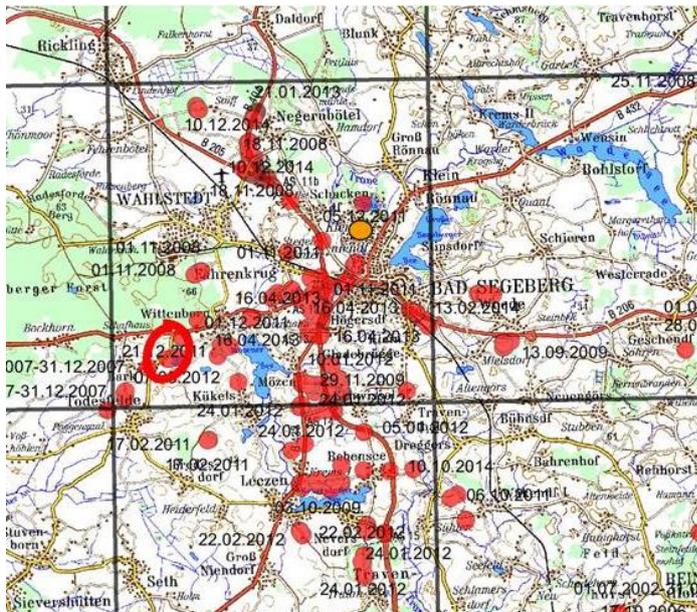


Abb. 3: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet können neun Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Dieses sind zwei Arten der Lokalpopulation sowie sieben Arten, die in der Segeberger Kalkberghöhle überwintern.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
<u>Lokalpopulation</u>						
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s
<u>Durchzieher zur Kalkhöhle</u>						
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni		-	-	IV	s
Fransenfledermaus	Myotis nattereri		V	-	IV	s
Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	V	IV	s
Große Bartfledermaus	Myotis brandti		2	V	IV	s
Teichfledermaus	Myotis dasycneme		2	D	II	s
Bechstein-Fledermaus	Myotis bechsteini		2	2	II	s
Großes Mausohr	Myotis myotis		0	V	II	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 25 Vogelarten nachgewiesen oder es werden Vorkommen nicht ausgeschlossen. Davon sind 23 Arten Brutvögel.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-		b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	-	-		b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	N	-	-		s
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-		b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-		b
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-		b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	-	V		b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-		b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	V		b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	B	-	-		b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-		b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	-	-		b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-		b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-		b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-		b
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	B	-	-		b
Elster	<i>Pica pica</i>	B	-	-		b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	V	-		b
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	B	-	-		b
Feldsperling*	<i>Passer montanus</i>	B	-	V		b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-		b
Grünling*	<i>Chloris chloris</i>	B	-	-		b
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	-	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
* = 2016 im Plangebiet festgestellt, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen dieser Artengruppen festgestellt. Geeignete Laichhabitats sind nicht vorhanden. In Bereichen höherer Bodenfeuchte wie in den Gebüsch und Straßengräben sind Vorkommen von einzelnen eingewanderten Individuen euryöker Amphibienarten wie z.B. der Erdkröte nicht ausgeschlossen. In den Gärten sind Vorkommen des Teichmolchs nicht ausgeschlossen. Für eine dauerhafte Ansiedlung werden die Habitats als nicht geeignet eingestuft. Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitats auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose, z.B. Juchtenkäfer, Weidenschwärmer etc.) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Bestandsaufnahme der charakteristischen Arten zur Habitat- und Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
<u>Gehölze</u>				
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*	*	
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*	*	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*	*	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	*	
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	*	*	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	*	*	
Gewöhnliche Fichte	<i>Picea abies</i>	*	*	
Garten-Kiefer	<i>Pinus sp.</i>	*	*	
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	*	*	
Silber-Pappel	<i>Populus alba</i>	*	*	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	*	*	
Essigbaum	<i>Rhus hirta</i>	*	*	
Kartoffel-Rose	<i>Rosa rugosa</i>	*	*	
Artengruppe Brombeere	<i>Rubus sp.</i>	*	*	
Artengruppe Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	*	*	
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	*	*	
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	*	*	
<u>Kräuter und Gräser</u>				
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	*	*	
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris.</i>	*	*	
Gewöhnliche Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>	*	*	
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>	*	*	
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	*	*	
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>	*	*	
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata agg.</i>	*	*	
Kriech-Quecke	<i>Elymus repens</i>	*	*	
Zottiges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>	*	*	
Acker-Schachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>	*	*	
Einjähriger Feinstrahl	<i>Erigeron annuus</i>	*	*	
Herkulesstaude	<i>Heracleum mantegazzianum</i>	*	*	
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	*	*	

Tüpfel-Johanniskraut	Hypericum perforatum	*	*
Silberblättrige Goldnessel	Lamium argentatum	*	*
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis	*	*
Ausdauerndes Weidelgras	Lolium perenne	*	*
Rosen-Malve, Sigmarskraut	Malva alcea	*	*
Gewöhnliche Nachtkerze	Oenothera biennis	*	*
Rohr-Glanzgras	Phalaris arundinacea	*	*
Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	*	*
Hain-Rispengras	Poa nemoralis	*	*
Gänse-Fingerkraut	Potentilla anserina	*	*
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	*	*
Krauser Ampfer	Rumex crispus	*	*
Gewöhnliches Seifenkraut	Saponaria officinalis	*	*
Weißer Lichtnelke	Silene latifolia ssp. alba	*	*
Rainfarn	Tanacetum vulgare	*	*
Mittlerer Klee, Zickzack-Klee	Trifolium medium	*	*
Weiß-Klee	Trifolium repens	*	*
Artengruppe Vogel-Wicke	Vicia cracca agg.	*	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Rote Liste Deutschland BfN (1996)

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Das Plangebiet ist artenreich besiedelt. Es handelt sich dabei um weit verbreitete und ungefährdete Arten. Gefährdete Arten wurden nicht festgestellt. Der Anteil an Neophyten ist relativ hoch. Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2016, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es treten im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse Lokalpopulation

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet ist überwiegend eine Grünlandbrache. Randlich treten einige Gebüsche und Gehölze auf, angrenzend bestehen Gärten und eine Pferdeweide. Die Gesamtheit der Vegetation wird als Nahrungshabitat für Fledermäuse eingestuft, zumal sich angrenzend weitere Grünanlagen befinden. Größere Bäume oder sonstige Strukturen, die für Fledermäuse eine Funktion als Überwinterungsplatz oder Quartier einnehmen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Quartiere sind im Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen, so dass Lokalpopulationen von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus im Plangeltungsbereich erwarten werden können.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Ein Wirkmechanismus mit Folge einer Tötung oder Schädigung von Fledermaus-Individuen ist im Plangeltungsbereich nicht erkennbar.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Plangeltungsbereich nicht anzunehmen, da dort keine Bäume vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht erkennbar.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für die Lokalpopulationen der Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat auf. Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist so zu verstehen, dass Wirkmechanismen bestehen, die eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Populationen verursachen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, da ein Nahrungshabitat verkleinert wird und eine Vergrämung durch Lichtemission nicht auszuschließen ist. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes müssen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden (s. Kap. 6).

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse der Lokalpopulationen nicht ausgeschlossen werden. Sie können vermieden werden, wenn Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Kap 6).

5.2 Fledermäuse Durchzieher

5.2.1 Ausgangssituation

In der Segeberger Kalkhöhle überwintern ca. 24.000 Fledermäuse, einen Anteil von etwa 80 % haben die beiden Arten Wasserfledermaus und Fransenfledermaus, der Rest verteilt sich auf weitere fünf Arten, von denen das Große Mausohr nur mit 2-3 Individuen vertreten ist (Kugelschaffer 1995, Internet 2016). Die Fledermäuse fliegen nicht nur einmal im Herbst zum Überwinterungsplatz und im Frühling wieder zurück, vielmehr wird der Überwinterungsplatz bei den einzelnen Arten zu unterschiedlichen Zeiten mit den Jungen erkundet, mehrfach angefliegen und wieder verlassen. Es entsteht hierdurch eine intensive Nutzung der Umgebung der Segeberger Kalkberghöhle durch durchziehende Fledermäuse. Welche weiteren Routen neben der Hauptroute, die sog. „Lohmühlentrasse“ (s. u. Abb. 6) genau geflogen werden ist bis in alle Einzelheiten nicht bekannt, doch ist offensichtlich, dass Biotopen und Grünanlagen sowie Biotopverbundsystemen eine hohe Bedeutung zukommt. Von besonderer Bedeutung sind aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung die Trave sowie der Ihlsee und der Große Segeberger See mit angrenzenden Biotopflächen. Es ist anzunehmen, dass die durchziehenden Fledermäuse weniger durch die hellbeleuchteten Stadtviertel

ziehen als vielmehr durch die von Grünflächen geprägten „Dunkelräume“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Bad Segeberg nimmt einen Platz in einem inneren „Grünbereich“ der bebauten Stadtfläche ein. Von besonderer Bedeutung ist die bisherige natürliche Dunkelheit in diesem Raum. Eine Bedeutung als unmittelbare Flugroute ist aufgrund seiner Lage nicht zwingend erkennbar. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass durchziehende Fledermäuse vom Ihlsee kommend teilweise direkt durch den Grüngürtel der Stadt ziehen, zumal durch Sportplätze und Gehölze ein einigermaßen geschlossener Grünanlagen-Verbund vorhanden ist.

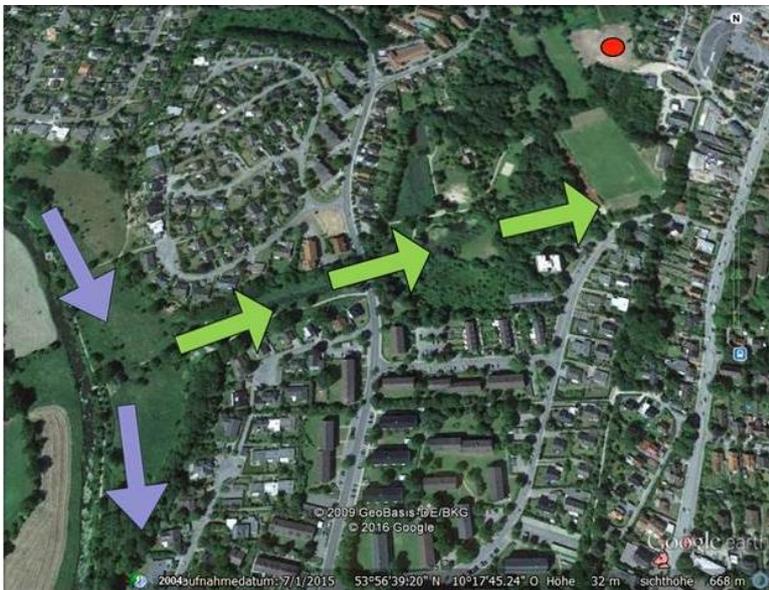


Abb. 4: Der Vorhabenbereich ist durch einen geschlossenen Grüngürtel mit der Trave verbunden. Lage des Vorhabenbereiches (rot), Trave (blaue Pfeile) und „Lohmühlentrasse“ (schematisiert, grüne Pfeile).

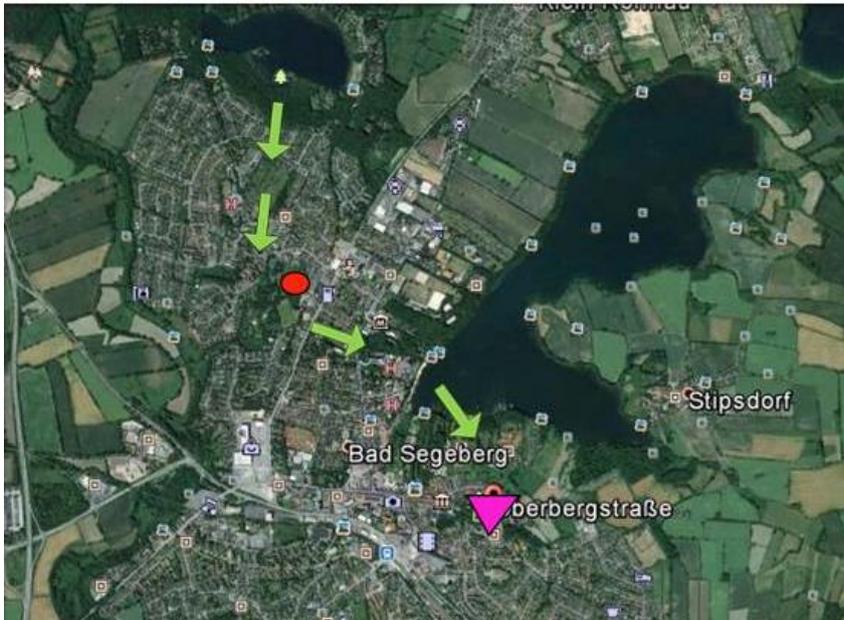


Abb. 5: Lage des Vorhabenbereiches (rot) und Winterquartier (lila-Dreieck). Der Vorhabenbereich liegt auf einer möglichen Flugroute (grüne Pfeile) vom Ihlsee bis zum Winterquartier in Form eines lückig ausgeprägten Grüngürtels.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Ein Wirkmechanismus mit Folge einer Tötung oder Schädigung von Fledermaus-Individuen ist im Plangeltungsbereich nicht erkennbar.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Plangeltungsbereich nicht anzunehmen, da dort keine Bäume vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht erkennbar.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet liegt in einem Biotopverbund, welcher für die Populationen der durchziehenden Fledermäuse voraussichtlich eine Funktion als Wanderkorridor aufweist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht auszuschließen, da eine Vergrämung durch Lichtemission zu erwarten ist. Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist so zu verstehen, dass Wirkmechanismen bestehen, die eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Populationen verursachen. Das Plangebiet liegt seitlich an

.....

einem größeren Grüngürtel der einen innerstädtischen „Dunkelraum“ darstellt und mit zahlreichen Gehölzen ausgestattet ist. Die Hauptroute der durchziehenden Fledermäuse verläuft davon weiter südlich über die „Lohmühlentrasse“, welche die kürzeste Verbindung zwischen dem Travetal und dem Überwinterungsplatz in der Kalkberghöhle darstellt (Mittl. UNB, Bad Segeberg). Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Bad Segeberg liegt nicht auf der genannten Zugroute der Lohmühlentrasse, er ist jedoch randlicher Teil eines zusammenhängenden Gesamtraums von verschiedenen Grünflächen, sodass eine Nutzung als Wanderkorridor für durchziehende Fledermäuse angenommen werden kann. Der Plangeltungsraum des Bebauungsplans selbst ist jedoch ohne nennenswerte Gehölze ausgestattet. Es tritt durch die Bebauung keine Barrierewirkung im engeren Sinne auf. Starke Lichtemissionen könnten jedoch die wandernden Fledermäuse beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes „Störung“ müssen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden (s. Kap. 6).

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf durchziehende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Sie können vermieden werden, wenn Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Kap 6).

5.3 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.3.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet ist von Grünland und umgebenden Gärten und Hecken geprägt. Das Grünland enthält keine spezifische Avifauna, alle Arten brüten in den umgebenden Gärten und Hecken. Es ist ein Lebensraum, der von euryöken Gehölzbesiedlern gekennzeichnet ist (vgl. Bauer et al. 2012). Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind überwiegend Brutvögel aus der unmittelbaren Umgebung. Sie sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Hecken des Plangebietes sind von der Baufelderschließung

betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufelderschließung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die in dieser Gilde betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Das Vorhaben beseitigt zwar einen Teil der Nistplatz-Strukturen, sodass einige Brutplätze verloren gehen, die randlichen Gehölze und Hecken bleiben jedoch erhalten. Die Neuanlagen von Grünflächen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gehölzen brütende Vogelarten	Gebüsche, Hecken	Gefährdung bei der Baufeldräumung	Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

6.1.2 Lichtemission

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Fledermäuse Lokalpopulationen Durchzieher	Planungsraum als Bestandteil eines Biotopverbunds	Verlust von Nahrungshabitat Vergrämung durch Lichtemission	Minimierung der Beleuchtung, Neuanlagen von Gehölzen und Grünanlagen

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Minimierung der Beleuchtung

Das Plangebiet ist ein wenig beleuchteter Raum. Er ist Teil eines Biotopverbundes und stellt für nachtaktive Tiere wie Insekten und Fledermäuse dunkle „Inseln“ im urbanen Bereich dar. Zur weitgehenden Erhaltung dieser speziellen Lebensraumqualität ist es notwendig, die Anzahl der Lampen und die Stärke der Beleuchtung der neuen Bebauung zu minimieren. Für den Außenbereich sind ausschließlich fledermaus- und insektenfreundliche LED-Leuchten zu verwenden. Diese bedeutet, dass das Licht nach unten gerichtet ist und nur die zu beleuchtenden Bereiche erfasst. Es sind möglichst Pollerleuchten zu verwenden. Die Licht-Farbtemperatur soll unter 3.000 Kelvin liegen.

7.3 Neuanlagen von Gehölzen und Grünanlagen

Durch die Bebauung verkleinert sich ein Nahrungshabitat für Fledermäuse. Dies kann durch die Neuschaffung von Gehölzen und Grünanlagen kompensiert werden. Zu empfehlen ist eine dichte randliche Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen und naturbelassene Grünanlagen.

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Sübdeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

-
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- Kugelschafter, K. (1995): Vergleichende Untersuchung zur Nutzung der Segeberger Kalkberghöhle und deren Umgebung durch Wasser- und Fransenfledermäuse – Konsequenzen für ein effektives Schutzkonzept. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V. Gutachten im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein, 59 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- MLUR (2003-2015): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.